

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2024 (GVBl. I, Nr. 8) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- und Tourismuszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 KAG eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV-Gesetzes. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. der ÖPNV benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die Tourismus-Marketing Templin GmbH (TMT) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Stadt Templin inklusive Ortsteile.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von in- und ausländischen Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle in – und ausländischen Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Familienangehörige, wenn und soweit sie sich entgeltlich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten. Familienangehörige in diesem Sinne sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1. Grades).
- (4) Als Unterkunft zählen auch Wochenendhäuser, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Bungalows, Finnhütten, Tiny- und Ferienhäuser sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

§ 4 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer in- und ausländische Personen zu Heil-, Kur- oder Tourismuszwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber im Sinne des Absatzes 1 und 2 hat die Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Name und Vorname, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Gastkategorie, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen), zu erfassen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Templiner Gäste-Karte hat über ein elektronisches Verfahren zu erfolgen. Der Meldeschein wird lediglich für ausländische Personen gedruckt und von diesem Gast handschriftlich unterschrieben.

Auf einen begründeten Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet die TMT. Inländische Gäste, deren Wohnungsgeber das AVS nach Ausnahmegenehmigung nicht nutzen, füllen einen Gastbeitragsschein aus.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet.

- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Templiner Gästekarte unter Verwendung des von der TMT bereitgestellten elektronischen Systems (AVS) auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat an die TMT abzuführen. Die genehmigten Fälle gemäß § 4 Abs. 3, letzter Absatz haben die Durchschriften des Meldescheines/Gastbeitragsschein bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT gegen Quittung empfangenen Templiner Gästekartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der TMT festgesetzt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen erhoben.

Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- (1) pro Übernachtung für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres 2,00 EUR,
- (2) pro Übernachtung für Dauercamper ab Vollendung des 14. Lebensjahres für maximal 42 Tage/Jahr 2,00 EUR und
- (3) als Templiner Bürger-Karte für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 44,00 EUR.

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b. jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
- c. Familienangehörige im Sinne von § 3 Abs. 3, die sich unentgeltlich im Erhebungsgebiet aufhalten.
- d. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- e. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweis mindestens 80 v.H. beträgt.
- f. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis vollständig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- g. Personen mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.
- h. Personen, unabhängig ihres Alters, die im Rahmen von Klassenfahrten der Sekundarstufe I und II durchgeführt werden, im Gebiet der Stadt Templin aufhältlich sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung abzuführen.
- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt. Dem Gast wird daraufhin die Templiner Gäste-Karte ausgehändigt.
- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Templiner Gäste-Karte und die Templiner Bürger-Karte sind nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden sie eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Templiner Gäste-bzw. Templiner Bürger-Karten wird kein Ersatz ausgestellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer als Wohnungsgeber bzw. als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
 - a. zur Führung eines Gästeverzeichnisses, zur Auskunft- und Einsichtsgewährung gem. § 4 Abs. 3
 - b. zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 – 5
 - c. zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 6zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Neufassung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.09.2011 beschlossene Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in der am 16.10.2024 beschlossenen Fassung der 3. Änderung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages außer Kraft.

Templin, den 05.03.2025

gez. Annette Nitschmann

Amtierende Bürgermeisterin